

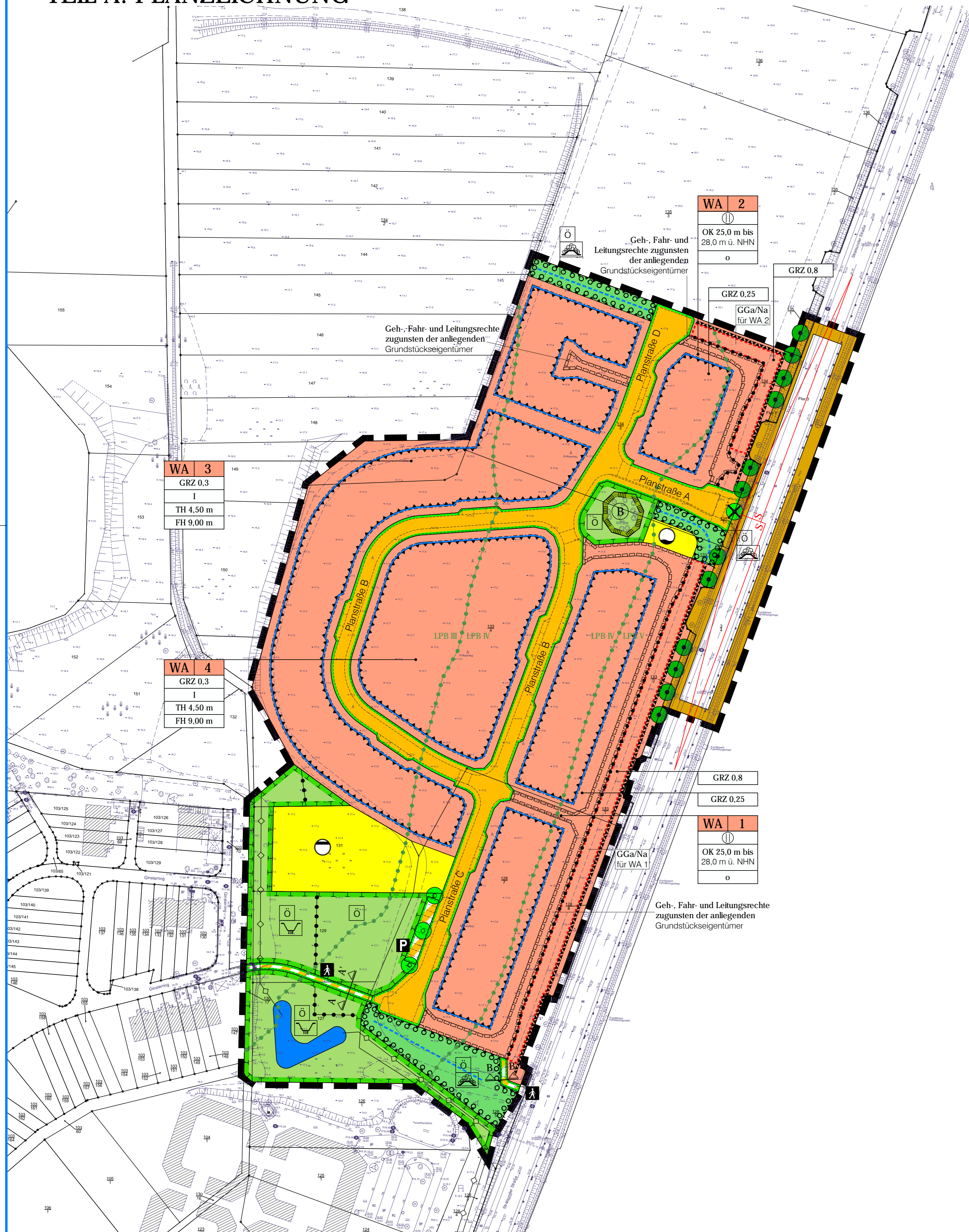
SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21, WOHNGEBIET WESTLICH DER L 182 / STRALSUNDER STRASSE UND NÖRDLICH DES HOTELS "AN DER HASENHEIDE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, Wohngebiet westlich der L 182 / Stralsunder Straße und nördlich des Hotels "An der Hasenheide", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

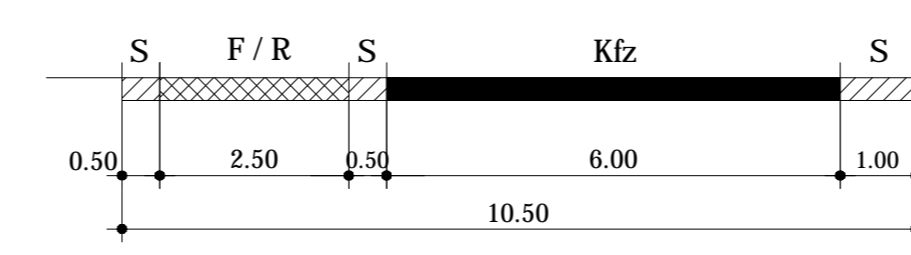


TEIL A: PLANZEICHNUNG

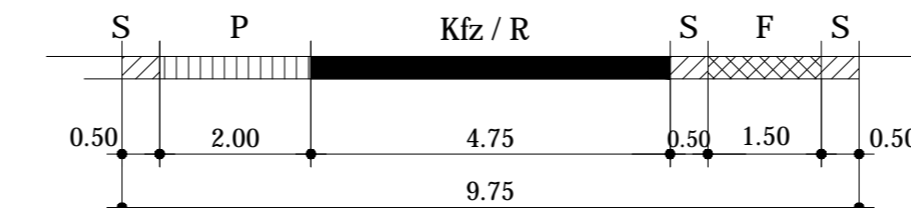


empfohlene Straßenquerschnitte

Planstraße A M 1:100



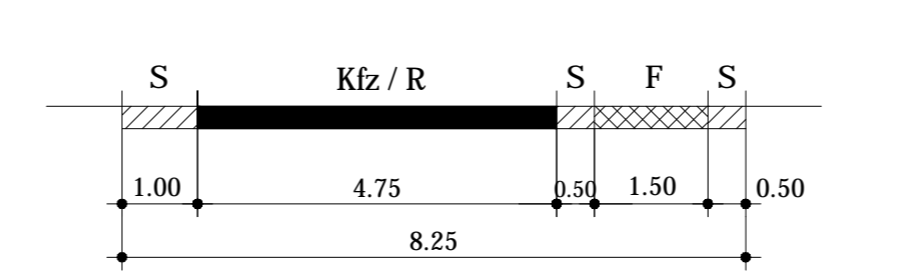
Planstraße B im Bereich von Parkständen



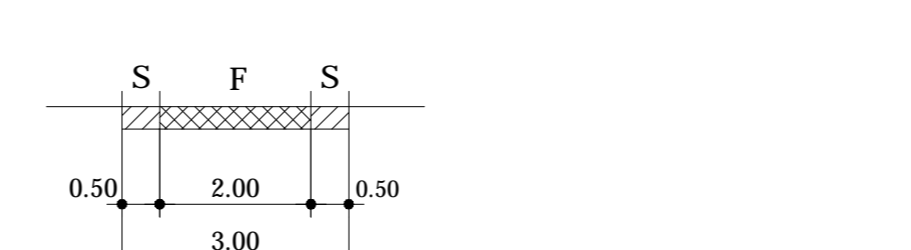
Planstraße D im Bereich von Parkständen



Planstraßen B, C + D



Schnitt A - A', B - B'



Kfz = Kraftfahrzeuge
R = Radfahrer
F = Fußgänger
P = Parken
S = Schutz- und Randstreifen (Überhang)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

TH Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

TI Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

FH Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

OK 25,0 m bis 28,0 m, NHN Oberkante als Mindest- und Höchstmaß in m über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

BAUWEISE, BAUINNIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

planfestsetzungsersetzende öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

öffentliche Parkfläche

Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLEN- UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

Löschwasserzisterne

Regenwasserrückhaltung

HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterschiedl. hoch. verorteter Vorflutgraben 27/3, DN 600 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung

Lärmschutz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

öffentliche Flächen

Zweckbestimmung:

Entwässerungsgraben, hier Überleitung Graben 27/3

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen

entfallender Einzelbaum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Bewegungskante von Lärmschutzwänden bzw. -wällen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 Abschn. 5.1, hier: Lärmpegelbereich III

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Gemeinschaftsgaragen

Nebenanlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchVG-MV)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Höhe über NHN

1 Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze vermarktet

vorhandene Flurstücksgrenze unvermarktet

Flurstücksbezeichnung

Fluggrenze

Schildeck

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 4 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind zulässig

- Wohngebäude,

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden

- Betriebe des Beherbergungswesens,

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

- Anlagen für Verwaltungen,

- Gartenbaubetriebe.

Tankstellen.

In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind Wohngebäude erst zulässig, wenn die Lärmschutzwände gemäß Festsetzung 4.1 sowie die Lärmschutzwälle in Kombination mit Lärmschutzwänden gemäß Festsetzung Nr. 4.2 immissionsschutzgerecht errichtet worden sind. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

In den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind überdachte Stellplätze und Garagen erst in einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Höhenlage des zum Gebäude nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbauflughöhe und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut. (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

In den Teilen der Baugebiete WA 1 und WA 2, für die eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt ist, darf die sich aus der Grundflächenzahl errechnende zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innere Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der Planstraße „A“ ist das vorhandene Soll dauerhaft zu erhalten. Das Umfeld ist in einem kräutereichen Landschaftsrasen anzulegen und durch mindestens alle zwei Jahre, maximal zweimal pro Jahr dauerhaft offen zu halten.

3.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft westlich der Planstraße „C“ sind extensive Wiesenflächen zu entwickeln. Die Flächen sind mindestens einmal pro Jahr, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; das Märgut ist zu beseitigen. Auf 10 % der Gesamtfläche sind Gruppen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern anzupflanzen. Je 2,5 m ist ein Gehölz zu pflanzen. Zusätzlich sind 8 große Laubbäume innerhalb der Gruppen anzupflanzen. Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben“ ist die Herstellung eines Grabens und die Verlegung von Entwässerungsleitungen zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Innerhalb der am östlichen Rand des Baugebietes WA 1 sowie am östlichen und nördlichen Rand des Baugebietes WA 2 festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind durchgehende Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 22,50 m über NHN zu errichten.

4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen „Lärmschutz“ nördlich des Baugebietes WA 3, südlich der Planstraße A sowie südlich des Baugebietes WA 1 sind Lärmschutzwälle in Kombination mit Lärmschutzwänden entlang der festgesetzten Begrenzungskante mit einer Gesamthöhe von mindestens 22,50 m über NHN zu errichten.

4.3 In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber den maßgeblichen Lärmquellen L 182 und der Bahnstrecke Rostock-Stralsund, nachfolgende Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu realisieren:

4.3.1 In den Obergeschossen der Baugebiete WA 1 und WA 2 sind Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie offene, unverlegte Balkone nur auf der von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig.

In den Erdgeschossen der Baugebiete WA 1 und WA 2 sind Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Hervon darf nur abgesehen werden, wenn durch andere bauliche Vorkehrungen (z. B. geschlossene Laubgänge) ein ausreichender Schutz der Wohn- und Schlafräume vor Verkehrslärm gewährleistet werden kann.

4.3.2 In den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig. Neben sind die Fassaden und Dachflächen von Schlaf- und Kinderzimmern in Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen so auszuführen, dass die nachfolgend aufgeführten bewerteten resultierenden Schalldämmmaße (R_{wa}) gemäß nachfolgender Tabelle eingehalten werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils R _{wa} (dB)
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40
V	71 bis 75	45

Hierbei sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die mit einem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämmungsmaß ausgestattet sind.

Von den Festsetzungen kann abgesehen werden, wenn durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Vorhaben nachgewiesen ist, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z. B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert.

4.3.3 Die Anforderungen an die Ausführung von Fassaden und Dachflächen entsprechend der Festsetzung Nr. 4.3.2 gilt auch für Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer der nach Substrukt weichen Baugrades des Baugebietes WA 2 sowie für die von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten von Schlaf- und Kinderzimmern der Baugebiete WA 1 bis WA 4 mit der Besonderheit, dass der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis gemindert werden darf um

- 5 dB(A) bei offener Bebauung und

- 10 dB(A) bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Die Böschungen der nach Text 4.2 zu errichtenden Lärmschutzwälle sind vollständig mit Sträuchern und Bodendeckern zu bepflanzen. Die verbleibenden geschützten Bereiche der öffentlichen Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Sie sind mit Landschaftsrasen anzulegen und 2-mal jährlich zu mähen.

5.2 Auf den festgesetzten Pflanzgebieten westlich der Planstraße „C“ sind drei großkronige Laubbäume mit einer Stammumfang von 18 - 20 cm aus der Artenliste und in der Qualität gemäß Festsetzung 5.3 zu pflanzen. Für die Pflanzungen ist eine Art der Liste zu verwenden. Ein Baum kann als Ersatzpflanzung für die Baumfällung zur Herstellung der Planstraße „A“ angerechnet werden. Die Baumgröße in der Verkehrsfläche ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbedingt zu belassen.

5.3 Pflanzenliste:

Pflanzenliste Bäume:

innerhalb öffentlicher Grünflächen: 3x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Pflanzgruppen mind. 1,5 m²

innerhalb der Verkehrsfläche: 4x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Mindestgröße Baumscheibe 12 m², Pflanzgrube mind. 1,5 m²

Besp.-Ahorn
Schwarz-Erle
Buche
Stiel-Eiche
Silber-Weide

Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Quercus robur
Salix alba

Pflanzenliste Sträucher:

Qualität: mind. H 100 - 125

Heidel
Weißdorn
Heckenrosche
Schlehe
Hunds-Rose
Weiß-Rose
Ohrchen-Weide
Grau-Weide
Gemeiner Schneeball

Corylus avellana
Cotoneaster laevigata
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Salix aurita
Salix cinerea
Viburnum opulus

6. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO-M-V)

6.1 Für Vorhaben innerhalb der Baugebiete WA 1 bis WA 4 sind folgende notwendige Stellplätze (§ 49 Abs. 1 LBauO M-V) herzustellen:

Nutzungsart

Zahl der Stellplätze

Wohngebäude

2 Stpl. je Wohnung

Einfamilienhäuser

1,5 Stpl. je Wohnung

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

Gebäude mit Büro- und Praxisräumen

Büro- und Praxisräume

Verkaufsstellen

1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche

Läden

1 Stpl. je 35 m² Verkaufsstfläche, jedoch mindestens 2 je Laden

Gaststätten

1 Stpl. je 12 Sitzplätze

Gaststätten von örtlicher Bedeutung

1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Gewerbliche Anlagen

Handwerksbetriebe

1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

6.2 Dächer in den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind mit Dachziegeln / Dachpflannen in den Farben Rot, Braun und Grau bis Anthrazit zu decken. Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

6.3 Grundstückseinfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Sie sind ab einer Höhe von 0,8 m blickdurchlässig (z. B. Maschendraht) auszuführen.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die Entwicklung eines Saumbereiches um das vorhandene Soll südlich der Planstraße „A“ (Festsetzung 3.1) sowie die Entwicklung von Intensivland westlich der Planstraße „C“ (Festsetzung 3.2) werden mit einem Kompensationsflächenäquivalent (KFA) von insgesamt 3.246 m² den Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie den Versorgungsflächen „Regenwasserzisterne“ und „Löschwasserzisterne“ gesammelt zugeordnet.

7.2 Die Abbuchung des nicht innerhalb des Bebauungsplans ausgleichbaren Kompensationsflächenäquivalents von einem Ökotoir wird wie folgt den Eingriffsfächen zugeordnet:

Eingriffsfäche	KFAE in m ²
WA 1	21.292
WA 2	4.407
WA 3	7.527
WA 4	8.711

Hinweise

A Die Arbeiten zur Baufeldreimung (einschl. Gehölzruddung) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Eine Bauelementeherstellung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.

2. Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätten geltend gemacht werden können.

9. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

10. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätten geltend gemacht werden können.

11. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

12. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in